

Stellungnahme des MITTELSTANDSVERBUNDES zur Konsultation zum Single Market Act

1. Der MITTELSTANDSVERBUND - ZGV begrüßt die Initiative, den einheitlichen Binnenmarkt erneut in den Fokus der europäischen Integration zu stellen. Die Vollendung des einheitlichen gemeinsamen Marktes in Europa ist Voraussetzung für das Gelingen der Strategie 2020. Der europäische Markt, insbesondere in der Euro-Zone, kann nur gestärkt werden durch die jetzt in Angriff genommene europäische Wirtschaftspolitik und die ernsthafte Bestrebung, den Binnenmarkt zu vollenden.

Viele der 50 Maßnahmen zielen darauf hin, durch gemeinschaftliche Rechtsinstrumente wie das EU-Patent, die europäische Privatgesellschaft, die Überarbeitung der SCE, einheitliches, europäische Vertragsrecht ein Mehr an Harmonisierung bis hin zur Vollharmonisierung in den einzelnen Bereichen zu erlangen. Alles dies sind Bestandteile der weiteren Arbeit an einem einheitlichen Binnenmarkt, die der MITTELSTANDSVERBUND voll unterstützt. Alle 50 vorgeschlagenen Maßnahmen im Single Market Act sind richtig und aus der Blickrichtung des jeweiligen Themenfeldes notwendig. Es fällt daher schwer, eine Priorität zu setzen, seien dies nun 12, 10 oder gar nur 3 Prioritäten. Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES, der die Interessen kooperierender mittelständischer Unternehmen (SME's) aus Handel, Handwerk und freien Berufen vertritt, haben die Themen

- Harmonisierung im Verbraucher-, Vertrags- und Gesellschaftsrecht
- digitale Agenda, elektronischer Geschäftsverkehr, insbesondere Online-Handel
- Steigerung der Energieeffizienz
- Vereinfachungen im Steuerbereich, sei es die VAT, gemeinsame Basis für die Körperschaftssteuer oder auch die Abwehr der IFRS for SME

besondere Bedeutung.

2. Grundanliegen des MITTELSTANDSVERBUNDES ist es, die Rolle der Kooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen (cooperative SME groups) zu verdeutlichen und die Unterstützung durch Kommission und Mitgliedsstaaten einzufordern. Diese Forderung war bereits Gegenstand der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes zum SBA und Forderung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Small Business Actes. Verbundgruppen (Cooperative groups of SME) sind für Handel und Handwerk wesentliche Stütze unabhängiger, mittelständischer Unternehmen. Gestärkt durch ihre jeweilige Gruppe haben die kooperierenden Unternehmen die Folgen der Finanzkrise besser als nicht Kooperierende überstanden.

Die Kommission ist in der GVO vertikal, den Leitlinien hierzu und den Leitlinien zu horizontaler Zusammenarbeit auf die positive Wirkung der Verbundgruppen eingegangen und hat deren kartellrechtlichen Freiraum erweitert.

Viele Fragen sind jedoch noch offen. So ist in den Leitlinien horizontal festgehalten, dass Preisbindungen von SME groups gegenüber ihren mittelständischen unabhängigen Unternehmen ausgesprochen, durchaus ein Gesichtspunkt des Artikels 101 Abs. 3 AEUV mit effizienzsteigernden Wirkungen zugunsten der Verbraucher haben können.

Insbesondere Verbundgruppen, deren Mitglieder unter einer gemeinsamen Marke auftreten, Euronics, sind im Online-Handel auf eine einheitliche Darstellung der selbständigen Handelsunternehmen angewiesen, um ernsthafte Angebote gegenüber den Verbrauchern abzugeben. Auch dies zwingt zu einer konsequenten Preisbindung der im gemeinsamen Online-Handel angebotenen Artikel.

Wie in der von der Kommission veranstalteten Konferenz zum Single Market Act zum Ausdruck gebracht wurde, kann auch eine Harmonisierung des europäischen Vertragsrechtes wie auch des europäischen Steuerrechtes, letzteres im Sinne einer Vereinheitlichung im Bereich des Umsatzsteuerrechtes, Voraussetzung gerade für kleine und mittlere Unternehmen sein, nicht nur im Binnenmarkt neue Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern in anderen Mitgliedsstaaten zu knüpfen, sondern auch in den Verbundgruppen auf internationaler, d.h. mitgliedsstaatübergreifender Ebene zusammenzuarbeiten. Mittelständische Wettbewerber sind gegenüber Großunternehmen bereits dadurch benachteiligt, dass sie die europäische Rechtsvielfalt nicht durch Einsatz mehrköpfiger Rechtsabteilungen überwinden können, sondern externe teure Rechtsberater einschalten müssten oder aber sich auf rein nationale Geschäftsbeziehungen zu beschränken. Gleiche Wettbewerbsnachteile bestehen für die Verbundgruppen, wenn sie sich über die Grenzen eines Mitgliedsstaates hinaus um Kooperationspartner bemühen bzw. mit Dienstleistern und Lieferanten für ihre angeschlossenen kleinen und mittleren Unternehmen Rahmenverträge abschließen wollen.

3. Im Einzelnen ist zu bestimmten Vorschlägen folgendes zu bemerken:

Vorschlag 5 - Elektronischer Geschäftsverkehr

SME sind lokal tätig und beratungs-/serviceorientiert, d.h. in der Regel nicht primär online handelnd. Selbstständige mittelständische Unternehmer benötigen aber Hilfestellung durch die Verbundgruppen. Unter einer Dachmarke auftretende kooperierende Händler müssen zulässigerweise auf einem gemeinschaftlichen Online-Auftritt Verkaufspreise als Festpreise nennen dürfen. Diese von den Verbundgruppenzentralen ausgesprochene Preisbindung ist eine vertikale Wettbewerbsbeschränkung, die zu einer Effizienzsteigerung führt und damit unter die Legal Ausnahme des Art. 101 Abs. 3 AEUV fällt.

Vorschlag 8 – Energiesteuer

Im Rahmen der Steigerung der Energieeffizienz ist ein verbessertes Energiemanagement angestrebt (vgl. Vorschlag 11). Selbstständige mittelständische Unternehmen bedürfen hier der Hilfe durch die Kooperationen bzw. durch Dritte als Dienstleister. Im Rahmen steuerlicher Fördermaßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung ist sicherzustellen, dass ein indirektes Energieeffizienzmanagement durch Auslagerung auf Dritte zu den gleichen steuerlichen Vorteilen / Fördermaßnahmen führt. Entscheidend ist lediglich, der zu erbringende Beweis der Effizienzsteigerung. Dies muß bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden.

Vorschlag 9 - Business to Business-Services

Die Kommission spricht hierbei das Thema unlauterer Praktiken im B2B-Sektor an und verweist auf Probleme im Bereich des Lebensmittelhandels. Der Mittelstandsverbund setzt sich für lauterer Wettbewerb und lautere Vertragspraktiken ein. Die Kommission hat Erhebungen über nationale Vorschriften, die über das europäische Wettbewerbsrecht hinausgehen, erhoben. Hier gibt es zahlreiche nationale, aber jeweils divergierende Vorschriften. Richtigerweise sollten diese Vorschriften nicht ohne Weiteres in europäisches Recht transformiert werden. Das Beispiel Verkauf unter Einstandspreis als Schutz für Markenhersteller, aber auch für die landwirtschaftliche Urproduktion und mittelständische Wettbewerber auf Handelsebene hat sich in Deutschland als unpraktikabel, nicht justitiabel, insbesondere als nicht zielführend erwiesen. Zur Zeit wird auch die Frage der Preisbindung unter diesem Gesichtspunkt diskutiert. Allgemein ist festzustellen, dass eine ökonomische Begutachtung im Sinne von empirischen Untersuchungen einzelner Maßnahmen fehlt.

Vorschlag 11 Energieeffizienz

Die Überlegungen der Kommission werden begrüßt. Verbundgruppen und ihre mittelständischen Mitglieder setzen sich für Nachhaltigkeit und Energieeffizienz ein.

Viele Maßnahmen übersteigen die Leistungsfähigkeit der KMU, die Rolle der Verbundgruppen als Selbsthilfeeinrichtung muß daher Beachtung und Förderung finden.

Vorschlag 12 Zugang zu Kapital für KMUs

Hier geht es aus unserer Sicht nicht um Erleichterungen, Investoren zu finden. Vielmehr muß Eigenkapital, das in der Hand des Unternehmers bleibt, leichter gebildet werden können. Auch ist der Zugang zu Fremdkapital, das jedoch nicht zur Unternehmereigenschaft des Kapitalgebers im Sinne von Investor führt, zu fördern. Damit sind Fragen von Basel III, Verbundgruppenbonus, Bewertung der Mitgliedschaft in einer Verbundgruppe angesprochen.

Vorschlag 13 - Diskussion des Small Business Acts

Bereits das Europäische Parlament hat sich in seiner Stellungnahme zum SBA für eine Stärkere Berücksichtigung und Unterstützung der Verbundgruppen von KMU eingesetzt. Dem sollte bei der Überprüfung des SBA Rechnung getragen werden.

Vorschlag 14 – Rechnungslegungs- Richtlinien

Eine Überarbeitung der Rechnungslegungsstandards ist wichtig. Die europäische Vergleichbarkeit von Rechnungslegung muss verbessert werden. Die Kommission scheint den Weg einzuschlagen, IFRS for SME in das bisherige System der Harmonisierung der Vorschriften der Rechnungslegung zu integrieren. Der Mittelstandsverbund lehnt eine alternative Übernahme der IFRS for SME ab. Inwieweit einzelne Ansätze aus den IFRS in die Harmonisierung der Rechnungslegungsrichtlinien übernommen werden können, kann allenfalls im Einzelfall zu beurteilen sein, nicht jedoch in eine generelle Übernahme ausarten.

Vorschlag 19 - Einheitliche konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage

Diese Überlegungen werden begrüßt. Eine bessere Vergleichbarkeit fördert die internationale Zusammenarbeit in Verbundgruppen.

Vorschlag 20 – Mehrwertsteuer

Grundsätzlich spricht sich der Mittelstandsverbund für eine effektivere Ausgestaltung eines einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystems aus. Dies ist mit

vielfältigen und teilweise sehr strittigen Fragen verbunden. Richtig ist aber, dass die derzeitige Zerstückelung des Mehrwertsteuersystems in Europa für einen europäischen Binnenmarkt nicht förderlich ist.

Vorschlag 46

Mit Sorge betrachtet der MITTELSTANDSVERBUND die Überlegungen zur Sammelklage, bzw. alternativen Streitverfahren, bei denen für den MITTELSTANDSVERBUND nicht ersichtlich ist, welches Handlungsbedürfnis außer etwaiger Verfahrensvereinfachungen durch Zusammenfassung ziviler Klagen mehrerer Bürger überhaupt notwendig erscheinen.

Brüssel, 28.2.2011

Dr. Günther Schulte

g.schulte@zgv-online.de

Der Mittelstandsverbund – ZGV ist der politische Spitzenverband kooperierender mittelständischer Unternehmen aus Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe in Deutschland und Europa. Unter seinem Dach vereint der Mittelstandsverbund rund 230.000 mittelständische Unternehmen in rund 320 Verbundgruppen unterschiedlicher Rechtsform.